

Schulordnung

Gebrüder-Humboldt-Gymnasium der Stadt Lage

Diese Schulordnung regelt das schulische Leben auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Gebäude. Sie ist auf die besonderen Gegebenheiten des Schulzentrums am Werreanger bezogen und ergänzt die Bestimmungen des Schulgesetzes.

Das Ziel dieser Regeln ist, das Zusammenleben aller im Schulzentrum tätigen Personen zu erleichtern.

Alle hier Tätigen begegnen einander höflich, mit Respekt, rücksichtsvoll und gewaltfrei und schaffen so ein positives Umfeld für erfolgreiches Lernen.

1. Schulgelände

1. Das Schulgelände wird durch die vom Schulträger angebrachten weißen Linien zum Parkplatz und durch den Wall zur Werre hin begrenzt.
2. Auf dem Schulgelände ist den Anweisungen aller im Schulzentrum unterrichtenden Lehrkräfte, gleich welcher Schulform, und der Hausmeister Folge zu leisten.
3. Fahrräder sollen auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Abstellfläche für Mofas und Mopeds ist auf dem Parkplatz markiert.
4. Dächer und Außentreppen sind Fluchtwege und dürfen nur bei unmittelbarer Gefahr betreten werden. Entsprechendes gilt für das Öffnen der Fluchttüren.

2. Pausengelände

1. Vom Schulgelände zu unterscheiden ist das (kleinere) Pausengelände. Dieses besteht aus den gepflasterten Schulhöfen und den Tartanspielflächen. Zum Pausengelände gehören nicht der Bereich vor (einschließlich Treppe) und hinter der Schwimmhalle sowie der Weg zwischen Schwimmhalle und Stadion.
2. Schülerinnen und Schülern – außer Angehörigen der Oberstufe – ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung das Pausengelände zu verlassen.

3. Schulgebäude

a) Unterrichtsbeginn und Unterricht

1. Die Schulgebäude dürfen nach dem Aufschließen der Eingangstüren um 07:35 Uhr betreten werden.
Bei späterem Unterrichtsbeginn warten die Schülerinnen und Schüler in der kleinen Pausenhalle oder der Cafeteria.
2. Nach dem Betreten des Gebäudes begeben sich die Schüler und Schülerinnen zu ihrem Unterrichtsraum und halten sich dort ruhig auf bzw. warten ruhig vor den Fachräumen.
3. Falls der Lehrer oder die Lehrerin ca. 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen ist, informiert der Klassen-/Kurssprecher bzw. die Klassen-/Kurssprecherin oder ein Vertreter das Sekretariat.
4. Für die Nutzung digitaler Endgeräte gilt die entsprechende Regelung (siehe Regelung für Schülerinnen und Schüler zur Nutzung digitaler Endgeräte).

5. Das Mitführen und die Nutzung von Fotoapparaten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung.

b) Pausen/Mittagspause

10. Um das Raumklima durch Lüften zu verbessern, sind die Fenster während der Pausen zu öffnen (Stoßlüftung). Das Licht soll während der großen Pausen gelöscht werden.
11. Die kleinen Pausen dienen dazu, Klassen-, Kurs- und Fachräume zu wechseln.
12. Von Ostern bis zu den Herbstferien halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den großen Pausen auf dem Pausengelände im Freien auf. Bei Regen gibt es eine „Regenpause“, die per Durchsage bekanntgegeben wird. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich dann in der Pausenhalle, der Cafeteria und im Bereich der Sitzgelegenheiten angrenzend an die Cafeteria im B-Flur aufhalten.
Von den Herbstferien bis zu den Osterferien sollten die großen Pausen auf dem Pausengelände im Freien, in der Pausenhalle, der Cafeteria und dem Bereich der Sitzgelegenheiten angrenzend an die Cafeteria im B-Flur zur Erholung genutzt werden.
13. Ballspiele, Fangspiele und ähnliche Spiele sind im Schulgebäude aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
14. Der Verzehr von warmen Speisen anderer Anbieter (Marktkauf, Pizza-Taxi usw.) ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
15. In der Mittagspause ist den Schülerinnen und Schülern der Klassen 7-10 das Verlassen des Schulgeländes nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten erlaubt. Das entsprechende Formular „Einverständnis Mittagspause“ ist von den Schülerinnen und Schülern beim Verlassen des Geländes mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen.

d) Nach dem Unterricht

16. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle mit den Sitzflächen auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und der Klassenraum abgeschlossen.
17. Im Interesse der allgemeinen Sicherheit ist auf diszipliniertes Verhalten an den Bushaltestellen zu achten. Fahrschüler/-innen warten an ihren Abfahrtsstellen hinter der Markierung auf dem Bürgersteig. Die Fahrbahn darf nicht betreten werden. Die Busse sind ohne Drängeln zu betreten.

4. Allgemeine Regelungen

1. Jeder verhält sich so, dass er/sie die Rechte anderer nicht verletzt und andere nicht behindert oder gefährdet.
2. Das Schulgelände ist aus Sicherheitsgründen Fußgängerbereich. Fahrräder, Mopeds und dergleichen dürfen aus Sicherheitsgründen hier nur geschoben werden.
3. Wegen der Unfallgefahr ist das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände verboten.
4. Alle Formen von Drogen und Alkohol sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
5. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.
6. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen – z. B. Waffen, Anscheinswaffen, Messer, Feuerwerkskörper – ist verboten.
7. Jeder hat das Eigentum anderer zu achten. Alle Gebäudeteile, Räume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sowie Bepflanzungen sind schonend zu behandeln. Fundsachen sind bei Frau Kinsvater abzugeben.

8. Schüler und Schülerinnen sind für die Sauberkeit und Ordnung in ihren Unterrichtsräumen, in den Gebäuden sowie auf dem gesamten Schulgelände mitverantwortlich. Dafür werden entsprechende Ordnungsdienste eingerichtet.
9. Bekanntmachungen und Plakate dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung an den schwarzen Brettern ausgehängt werden. Das betrifft nicht den von der SV verantworteten Teil.
10. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler unbefugt das Schulgelände, geschieht dies auf eigene Gefahr. Die Schule haftet in solchen Fällen nicht. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus einem dringenden Grund den Unterricht vorzeitig verlassen möchte, meldet er/sie sich bei der Lehrkraft im Unterricht bzw. bei der folgenden Lehrkraft ab und meldet sich anschließend im Sekretariat. Dort werden die weiteren Schritte veranlasst.
11. Auf die Regelung der folgenden Punkte durch das Schulgesetz wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Verpflichtung zum Schulbesuch (§ 41 und § 43 SchulG NRW)
 - Verhalten bei Schulversäumnis (§ 43 SchulG NRW, Information: „Krank! - Wie entschuldige ich mich richtig?“)
 - Beurlaubung (§ 43 SchulG NRW, Information: „Krank! - Wie entschuldige ich mich richtig?“)
 - Befreiung vom Unterricht (§ 43 SchulG NRW, Information: „Krank! - Wie entschuldige ich mich richtig?“)

5. Verstöße gegen die Schulordnung

1. Diese Schulordnung bildet den Rahmen für die gemeinsame Arbeit im Schulzentrum. Wenn die vereinbarten Regeln nicht eingehalten werden, ist es nötig, darauf zu reagieren.
2. Dies kann durch erzieherische Maßnahmen geschehen, z.B.:
 - klärendes Gespräch, Beratung
 - schriftliche Missbilligung
 - Auferlegen von Pflichten (z.B. Dienste zum Wohle der Schulgemeinschaft)
 - mündliche und schriftliche Entschuldigung bei Fehlverhalten
 - Nacharbeiten unter Aufsicht
3. Gegenstände, die genutzt werden können, um gegen die Hausordnung zu verstoßen, können eingezogen und bei Unterrichtsende herausgegeben werden, wenn andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
4. Bei schweren Verstößen können die im Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.